

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10 München, den 27. Mai 2010

Datum	Inhalt	Seite
20.5.2010	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 2230-1-1-UK	230
10.5.2010	Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses 2013-1-2-F	235

2230-1-1-UK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vom 20. Mai 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Art. 85 wird folgender Art. 85a eingefügt:

„Art. 85a Automatisiertes Verfahren zur Unterstützung der Schulen“.
 - b) Es werden folgender neuer Art. 113a und folgender Art. 113b eingefügt:

„Art. 113a Automatisiertes Verfahren zur Unterstützung der Schulverwaltung

Art. 113b Statistik“.
 - c) Der bisherige Art. 113a wird Art. 113c.
2. In Art. 82 Abs. 5 Satz 5 werden die Worte „Art. 113a“ durch die Worte „Art. 113c“ ersetzt.
3. Art. 85 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Schulen dürfen die zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Daten erheben, verarbeiten und nutzen. ²Dazu gehören personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals. ³Es sind dies bei den Schülerinnen und Schülern insbesondere Name, Adressdaten, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Leistungsdaten, Daten zur schulischen und beruflichen Vorbildung sowie zur Berufsausbildung, bei den Lehrkräften insbesondere Name, Staatsangehörigkeit, Angaben zur Lehrbefähigung und zum Unterrichtsein-

satz, bei den Erziehungsberechtigten Name und Adressdaten. ⁴Die Betroffenen sind zur Angabe der Daten verpflichtet und sind bei der Datenerhebung auf diese Rechtsvorschrift hinzuweisen. ⁵Die Schulen sind verpflichtet,

1. Daten gemäß Art. 85a Abs. 2 und Art. 113a Abs. 2 mittels des vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bereitgestellten Schulverwaltungsprogramms zu verarbeiten,
 2. Daten gemäß Art. 85a Abs. 2 laufend zu aktualisieren und zeitnah sowie plausibel an die gemäß Art. 85a Abs. 1 Satz 1 beauftragte Stelle weiterzugeben,
 3. soweit erforderlich, Daten gemäß Art. 113a Abs. 2 zum 1. Oktober betreffend Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen bzw. zum 20. Oktober betreffend Lehrkräfte an beruflichen Schulen plausibel über die gemäß Art. 113a Abs. 1 Satz 1 beauftragte Stelle an die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln; staatliche Schulen sind darüber hinaus verpflichtet, im Zeitraum April bis Mai eine Übermittlung vorzunehmen.
- ⁶§ 50 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) und Art. 102 bis 111 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) bleiben unberührt.“
4. Nach Art. 85 wird folgender Art. 85a eingefügt:

„Art. 85a
Automatisiertes Verfahren
zur Unterstützung der Schulen

(1) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann für die Schulen eine öffentliche Stelle gemäß Art. 6 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) beauftragen, personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten zu den in Abs. 2 genannten schulübergreifenden Verwaltungszwecken zu verarbeiten; die Schulen werden von der Auftragserteilung unterrichtet; sie bleiben für diese Daten verantwortlich. ²Die datenschutzrechtliche Gesamtverantwortung liegt beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Bei der gemäß Abs. 1 Satz 1 beauftragten Stelle können zur Unterstützung der Schulanmeldung, des Schulwechsels, der Kooperation von Schulen und zur Überwachung der Schulpflicht

folgende personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

1. Daten von Schülerinnen und Schülern:

a) nicht schuljahresbezogene Daten:

Name, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Jahr der Erst- ein- schulung, erworbene Abschlüsse, Ad- res- sdaten;

b) schuljahresbezogene Daten:

Daten zur Förderung (sonderpädagogi- sche Förderung, Teilleistungsstörungen, sonstige Fördermaßnahmen), ganztägige Betreuung, Schülerheim oder Internat, Gastschulverhältnis, übertrittsrelevan- te Daten zur Schullaufbahn (aktuell be- suchte Schule, Schulpflicht, Feststellung zur Übertrittseignung betreffend Haupt- schule, Realschule und Gymnasium, Vorbildung, Austrittsdatum, Zielschule), Daten zum aktuellen Unterricht (Jahr- gangsstufe, Bildungsgang, Fremdspra- chen, Berufsausbildung, Erreichen des Ziels der Jahrgangsstufe [ja/nein], Art der Wiederholung, Art des Vorrückens);

2. Daten der Erziehungsberechtigten (an öffent- lichen Schulen und staatlich anerkannten Er- satzschulen mit dem Charakter öffentlicher Schulen auch Daten früherer Erziehungsbe- rechtigter gemäß Art. 88a):

Name, Adressdaten;

3. die unter Nr. 1 Buchst. a genannten Daten von externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern ausgenommen die Reli- gionszugehörigkeit.

(3) ¹Ausschließlich den Schulen und nur zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Dienstaufga- ben dürfen von der gemäß Abs. 1 Satz 1 beauf- tragten Stelle die in Abs. 2 genannten Daten weitergegeben werden. ²Dies ist durch organisa- torische und technische Vorkehrungen dauerhaft zu gewährleisten. ³Datenabrufe sind an den Schu- len zu protokollieren. ⁴Soweit zur Herstellung der landesweiten Eindeutigkeit Ordnungsmerkmale technisch erzeugt werden, dürfen diese weder bei der beauftragten Stelle noch bei den Schulen ein- sehbar sein.

(4) Die in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 genannten Daten werden sechs Jahre nach dem Ausscheiden der Schülerin oder des Schülers aus

dem bayerischen Schulsystem gelöscht; die übrigen in Abs. 2 genannten Daten werden spätestens ein Jahr nach der Erhebung gelöscht.“

5. In Art. 92 Abs. 5 Satz 1 wird nach den Worten „Art. 56 Abs. 4“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Worten „Art. 80“ die Worte „, 85, 85a und 113b“ eingefügt.

6. Dem Art. 102 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Auf angezeigte Ergänzungsschulen fin- den Art. 85, 85a und 113b Anwendung; Art. 90 bleibt unberührt.“

7. In Art. 113 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Be- richte“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Worte „und statistische Anga- ben“ gestrichen.

8. Es werden folgender neuer Art. 113a und folgen- der Art. 113b eingefügt:

„Art. 113a

Automatisiertes Verfahren
zur Unterstützung der Schulverwaltung

(1) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann für die Schulaufsichtsbehörden eine öffentliche Stelle gemäß Art. 6 BayDSG beauf- tragen, personenbezogene Daten der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals zu den in Abs. 2 genannten schulübergreifenden Ver- waltungszwecken zu verarbeiten; die Schulauf- sichtsbehörden werden von der Auftragserteilung unterrichtet; sie bleiben für diese Daten verant- wortlich. ²Die datenschutzrechtliche Gesamtver- antwortung liegt beim Staatsministerium für Un- terricht und Kultus.

(2) Bei der gemäß Abs. 1 Satz 1 beauftragten Stelle können zur Unterstützung von Dienstauf- gaben der Schulaufsichtsbehörden (Unterrichts- planung der staatlichen Schulen, Prüfung der Un- terrichtssituation, Bezuschussung nichtstaatlicher Schulen nach dem Bayerischen Schulfinanzi- rungsgesetz) folgende personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

1. Daten des staatlichen und des nicht staatli- chen Personals:

a) nicht schuljahresbezogene Daten:

Name, Vornamen, Geschlecht, Geburtsna- me, akademische Grade, Tag der Geburt, Arbeitgeber bzw. Dienstherr, Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe, Rechtsverhältnis, Funktion in der Schulleitung, Beginn/ Ende des Dienstverhältnisses, Personen- kennzahl, Lehrbefähigung (Lehramt/ abgelegte Prüfungen, Fächer der Lehr- befähigung, Unterrichtsgenehmigung);

b) schuljahresbezogene Daten:

Daten zur Beschäftigung und zum Einsatz (Schule[-n], Unterrichtspflichtzeit, Teilzeit [Stundenzahl, Grund, Arbeitszeitmodell], Mehrarbeit/Nebentätigkeit, Beschäftigungskategorie, Beurlaubung, außerschulische Abordnung, längerfristige Abwesenheit, Reduktionen [wegen Behinderung, Alter, Anrechnungen], Zugangsart, Abgangsart, erteilter Unterricht [Beziehung zu den Unterrichtseinheiten]);

2. von staatlichem Personal darüber hinaus:

a) nicht schuljahresbezogene Daten:

Adressdaten, Geburtsort, Amts- bzw. Dienstbezeichnung;

b) schuljahresbezogene Daten:

Ausbildungsabschnitt bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, Einsatz als mobile Reserve, Arbeitszeitkonto.

(3) ¹Ausschließlich die jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden dürfen zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Dienstaufgaben die in Abs. 2 genannten Daten verarbeiten und nutzen. ²Dies ist durch entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen dauerhaft zu gewährleisten. ³Die Schulaufsichtsbehörden können über die gemäß Abs. 1 Satz 1 beauftragte Stelle

1. den Schulen Daten gemäß Abs. 2 zur Unterstützung der Planung und Durchführung des Unterrichts an der jeweiligen Schule,
2. den Kirchen Daten gemäß Abs. 2 der Religionsunterricht erteilenden oder zur Erteilung befähigten Lehrkräfte (mit Ausnahme der Adressdaten) zur Ausübung der Fachaufsicht im Fach Religionslehre und zur Planung des Unterrichtseinsatzes des kirchlichen Personals

übermitteln.

(4) Die in Abs. 2 genannten Daten werden wie folgt gelöscht:

1. spätestens zum Ende des jeweils nächsten Schuljahres die in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b genannten Daten des nicht staatlichen Personals;
2. zum Ende des jeweils übernächsten Schuljahres die in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b genannten Daten des staatlichen Personals;
3. drei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis die in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a genannten Daten.

(5) § 50 BeamtStG und Art. 102 bis 111 BayBG bleiben unberührt.

Art. 113b

Statistik

(1) Zu Zwecken der Bildungsplanung und der Organisation des Schulwesens werden die Amtliche Schulstatistik gemäß Abs. 6 und die Ergebnisstatistiken gemäß Abs. 7 als Landesstatistiken gemäß Art. 9 des Bayerischen Statistikgesetzes durchgeführt.

(2) Erhebungseinheiten sind:

1. die Schulen einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen,
2. das Telekolleg und die Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- bzw. Förderlehrern.

(3) ¹Bei den in Abs. 2 Nr. 1 genannten Stellen werden für die Amtliche Schulstatistik gemäß Abs. 6 folgende Erhebungsmerkmale erhoben:

1. Daten der Schülerinnen und Schüler und der externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer:

a) Daten der Schülerinnen und Schüler:

Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Jahr der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse, Daten zur Förderung (sonderpädagogische Förderung, Teilleistungsstörungen, sonstige Fördermaßnahmen), ganztägige Betreuung, Schülerheim oder Internat, Gastschulverhältnis, übertrittsrelevante Daten zur Schullaufbahn (aktuell besuchte Schule, Schulpflicht, Feststellung zur Übertrittseignung betreffend Hauptschule, Realschule und Gymnasium, Vorbildung, Austrittsdatum, Ziel-schule), Daten zum aktuellen Unterricht (Jahrgangsstufe, Bildungsgang, Fremdsprachen, Berufsausbildung, Erreichen des Ziels der Jahrgangsstufe [ja/nein], Art der Wiederholung, Art des Vorrückens);

b) Daten der externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer:

Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Jahr der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse;

2. Daten der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals:

a) Daten des staatlichen und des nicht staatlichen Personals:

Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Arbeitgeber bzw. Dienstherr, Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe, Rechtsverhältnis, Funktion in der Schulleitung, Beginn/Ende des Dienstverhältnisses, Lehrbefähigung (Lehramt/ abgelegte Prüfungen, Fächer der Lehrbefähigung, Unterrichtsgenehmigung), Daten zur Beschäftigung und zum Einsatz (Schule[-n], Unterrichtspflichtzeit, Teilzeit [Stundenzahl, Grund, Arbeitszeitmodell], Mehrarbeit/Nebentätigkeit, Beschäftigungskategorie, Beurlaubung, außerschulische Abordnung, längerfristige Abwesenheit, Reduktionen [wegen Behinderung, Alter, Anrechnungen], Zugangsart, Abgangsart, erteilter Unterricht [Beziehung zu den Unterrichtseinheiten]);

b) von staatlichem Personal darüber hinaus:

Amts- bzw. Dienstbezeichnung, Ausbildungsabschnitt bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, Einsatz als mobile Reserve, Arbeitszeitkonto;

3. die von Schülerinnen und Schülern im laufenden Schuljahr besuchten Unterrichtseinheiten;

4. Daten der Schule (Schulnummer, Schulbezeichnung, Adressdaten, Außenstellen, Ansprechpartner, zuständige Schulaufsicht, Schulträger, Schulaufwandsträger, organisatorische Verknüpfung mit anderer Schule, Schulart, Bildungsgänge [Ausbildungsrichtung, Fachrichtung, Fremdsprachenprofil], Angebot für ganztägige Betreuung, Unterbringungsangebot, sonstige Zusatzangebote, informationstechnische Ausstattung, sonstige Ausstattung);

5. Daten zum Unterricht und dessen Organisation:

a) Daten der Klassen (Schule, Bezeichnung, Jahrgangsstufe, Klassenart, Bildungsgang, Fachklassengliederung, Blockunterricht, Förderschwerpunkt, Organisationsform, Auslagerung);

b) Daten der Unterrichtseinheiten (Klassen/ Klassengruppen, Fach, Art des Unterrichts, zeitlicher Umfang, Stundenkürzung/zusätzlicher Lehrerberuf [Stunden, Grund]).

²Bei den in Abs. 2 Nr. 2 genannten Stellen werden folgende Daten der Absolventen, die schulische

Abschlüsse erworben haben, erhoben:

Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Jahr der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse.

(4) ¹Hilfsmerkmale der Erhebungen gemäß Abs. 3 sind:

1. Name, Vornamen, Tag der Geburt sowie der Geburtsort der Schülerinnen und Schüler bzw. der externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie das in Art. 85a Abs. 3 Satz 4 genannte Ordnungsmerkmal;
2. Name, Vornamen, Geburtsname, Tag der Geburt, Geburtsort, akademischer Grad und die Personenkennzahl der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals an öffentlichen und privaten Schulen.

²Es ist im Rahmen des für die statistische Auswertung genutzten Datenverarbeitungsvorgangs sicherzustellen, dass die Hilfsmerkmale von den Erhebungsmerkmalen schnellstmöglich, spätestens aber nach Plausibilisierung und Generierung des Pseudonyms (Abs. 9), getrennt und gelöscht werden.

(5) ¹Bei den in Abs. 2 Nr. 1 genannten Stellen werden für die Ergebnisstatistiken gemäß Abs. 7 folgende anonymisierte Leistungsdaten der Schülerinnen und Schüler erhoben:

1. Ergebnisse der Jahrgangsstufentests und der Orientierungsarbeiten (Schule, Klasse, Bildungsgang, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund [Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch], Grund für Nichtteilnahme [sonderpädagogische Förderung, Lese-Rechtschreibschwäche], erreichte Punkte je Aufgabe);
2. Ergebnisse der zentralen Abschlussprüfungen (Schule, Klasse, Bildungsgang, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund [Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch], Förderschwerpunkt, Prüfungsart, Prüfungsfach, Punkte/Note je Prüfungsfach und Prüfungsteil, Abschlusszeugnisnote, Teilnahme am Nachtermin, Herkunftsschule bei Externen).

²Die in Satz 1 genannten Daten werden ohne Verknüpfung mit personenbezogenen Daten und ohne Verknüpfung mit einem Pseudonym (Abs. 9) in den statistischen Auswertungsprozess eingespeist.

(6) ¹Die Amtliche Schulstatistik wird einmal

jährlich durchgeführt. ²Die Erhebungsmerkmale nach Abs. 3 werden für

1. die Beschreibung der Unterrichtssituation an allgemein bildenden Schulen zum 1. Oktober und an beruflichen Schulen zum 20. Oktober,
2. die Darstellung der Absolventen und Abgänger von Schulen sowie Absolventen von außerschulischen Einrichtungen, soweit diese schulische Abschlüsse erwerben, an allgemein bildenden Schulen vom 2. Oktober des Vorjahres bis 1. Oktober des laufenden Jahres und an beruflichen Schulen vom 21. Oktober des Vorjahres bis 20. Oktober des laufenden Jahres (Stichtag: 1. bzw. 20. Oktober)

erfasst.

(7) ¹Die Ergebnisstatistiken werden einmal jährlich auf gesonderte Anweisung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durchgeführt. ²Die Erhebungsmerkmale gemäß Abs. 5 werden für

1. die Ergebnisse der Jahrgangsstufentests,
2. die Ergebnisse der Orientierungsarbeiten in der Grundschule,
3. die Ergebnisse der zentralen Abschlussprüfungen

jeweils im Anschluss an die Leistungsfeststellungen erfasst. ³Satz 2 Nrn. 1 und 2 gelten nur für öffentliche Schulen; Satz 2 Nr. 3 gilt für öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Ersatzschulen. ⁴Die genauen Berichtszeitpunkte werden jeweils vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bekannt gegeben.

(8) ¹Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. ²Auskunftspflichtig sind

1. für die Erhebungseinheiten nach Abs. 2 Nr. 1 die Schulleiterinnen und Schulleiter,
2. für die Erhebungseinheiten nach Abs. 2 Nr. 2 die Kolleggruppenleiter des Telekollegs und die Leitungen der Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- bzw. Förderlehrern.

³Die Auskünfte sind unter Verwendung des vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bereitgestellten Schulverwaltungsprogramms an die in Abs. 10 genannten Stellen vollständig und rechtzeitig zu erteilen.

(9) ¹Um schuljahresübergreifende statistische Auswertungen zu ermöglichen, wird für jeden Datensatz auf Grundlage von Hilfsmerkmalen nach Abs. 4 ein Pseudonym erzeugt. ²Das Pseudonym ist nach dem jeweils neuesten Stand der Technik so zu gestalten, dass ein Rückschluss auf Einzelpersonen ausgeschlossen ist.

(10) ¹Die Amtliche Schulstatistik gemäß Abs. 6 wird vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung durchgeführt. ²Die Ergebnisstatistiken nach Abs. 7 werden von den Statistikstellen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung durchgeführt.

(11) Schulübergreifende Geschäftsstatistiken werden von den Statistikstellen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung erstellt.

(12) § 50 BeamtStG und Art. 102 bis 111 BayBG bleiben unberührt.“

9. Der bisherige Art. 113a wird Art. 113c.

10. In Art. 125 Abs. 4 Satz 1 wird nach den Worten „Abs. 2 und 3“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Worten „Art. 89“ die Worte „und 113b“ eingefügt.

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2010 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 7 am 1. Juni 2012 in Kraft.

§ 3

Die Staatsregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag zwei Jahre nach vollständiger Inbetriebnahme des neuen Verfahrens, spätestens aber fünf Jahre nach Inkrafttreten, ob sich die Regelung insbesondere aus datenschutzrechtlicher Sicht und in Hinblick auf den Verwaltungsaufwand bewährt hat.

München, den 20. Mai 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2013-1-2-F

Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses

Vom 10. Mai 2010

Auf Grund von Art. 5 und 10 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S.169), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die **Anlage** zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2009 (GVBl S. 559), wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis wird in der Spalte „Abkürzung“ und der Spalte „Gegenstand“ jeweils wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „BayEBG“ und „Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz“ werden durch die Worte „BayESG“ und „Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz“ ersetzt.
 - b) Nach den Worten „BayWaldG“ und „Waldgesetz für Bayern“ werden die Worte „BayWeinRAV“ und „Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften“ eingefügt.
 - c) Nach den Worten „EBO“ und „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung“ werden die Worte „EBOA“ und „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen“, „EBPV“ und „Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung“ und „EBV“ und „Eisenbahnbetriebsleiterverordnung“ eingefügt.
 - d) Nach den Worten „EGBGB“ und „Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ werden die Worte „EIBV“ und „Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung“ eingefügt.
2. Die Lfd. Nr. 1.III.0/ wird wie folgt geändert:
 - a) In den Tarif-Stellen 1.1.1 und 1.2.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ jeweils die Worte „per E-Mail“ durch die Worte „auf elektronischem Weg“ ersetzt.
 - b) In der Tarif-Stelle 2.1 werden in der Spalte „Gebühr“ nach den Worten „2,50 €“ die Worte „je übermittelte Datei“ angefügt.

3. In der Lfd. Nr. 1.IV.0 wird nach der Bezeichnung „1.IV.0“ ein Schrägstrich eingefügt.

4. Es wird folgende Lfd. Nr. 1.V.0/ eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
1.V.0/	1	Investitionskosten: Wird eine Gebühr nach den Lfd. Nrn. 2.I.1/ ff. nach den Investitionskosten berechnet, gilt – soweit in den Lfd. Nrn. 2.I.1/ ff. nichts anderes bestimmt ist – Folgendes:	
	2	Als Investitionskosten sind die Kosten (einschließlich Umsatzsteuer) zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Entstehung des Kostenanspruchs gem. Art. 11 KG für die Verwirklichung des geplanten Vorhabens ortsüblich erforderlich sind, sowie gegebenenfalls die voraussichtlichen Kosten für eine abschließende Rekultivierung der Anlage. Die Investitionskosten umfassen alle zu erbringenden Lieferungen, Arbeiten und sonstigen Leistungen einschließlich der Inanspruchnahme von Maschinen und sonstigen Geräten. Einzubeziehen sind auch die Gründungskosten und Kosten für die Erd-aushubarbeiten sowie die Aufwendungen für die Entwicklung und Vorplanung, für den Erwerb des unbebauten Grundstücks und des zum Betrieb der Anlage notwendigen Zubehörs. Der Betrag wird auf volle 500 € aufgerundet.	
	3	Über die Investitionskosten ist vom Träger des Vorhabens eine nachprüfbare Berechnung vorzulegen.	

5. Die Lfd. Nr. 2.I.1/ wird wie folgt geändert:

- a) In der Tarif-Stelle 1.12 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „3.000 €“ durch die Worte „4.500 €“ ersetzt.
- b) In den Tarif-Stellen 1.24.1.1.1 und 1.24.1.1.2 werden in der Spalte „Gebühr“ jeweils die Worte „20 €“ durch die Worte „40 €“ ersetzt.
- c) Die Tarif-Stelle 1.44 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.44	Anerkennung von Prüfsingenieuren und Prüfämtern (Art. 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO i. V. m. der PrüfVBau)	125 bis 3.000 €

d) Die Tarif-Stelle 1.50 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.50	Genehmigung von Abgrabungen nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayAbgrG:	
	1.50.1	Bei Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Abgrabungen zur Gewinnung von Abbaugut für Vorhaben mit einem verwertbaren Abbaugut bis zu 50.000 m ³ über 50.000 m ³ bis zu 500.000 m ³ über 500.000 m ³	100 € zuzüglich 25 € je angefangene 1.000 m ³ 1.350 € zuzüglich 55 € je 50.000 m ³ übersteigende angefangene 10.000 m ³ 3.825 € zuzüglich 110 € je 500.000 m ³ übersteigende angefangene 50.000 m ³
	1.50.2	Abraum und Mutterboden sind kein verwertbares Abbaugut. Bei anderen selbstständigen Abgrabungen	50 bis 2.000 €
	1.50.3	Wenn mit der Erteilung der Genehmigung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden ist, erhöht sich die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.50.1 oder 1.50.2 um 40 %.	

e) In der Tarif-Stelle 1.54.2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „25 bis 1.250 €“ durch die Worte „50 bis 2.500 €“ ersetzt.

f) In der Tarif-Stelle 3.3.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „mildtätige Zwecken“ durch die Worte „mildtätige Zwecke“ ersetzt.

g) In der Tarif-Stelle 3.10 werden in der Spalte „Gegenstand“ in Satz 1 nach dem Wort „Genehmigungsverfahrens“ die Worte „nach Art. 60 BayBO“ eingefügt.

6. Die Lfd. Nr. 2.II.3/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
2.II.3/		unbesetzt	

7. Die Lfd. Nr. 2.II.4/ wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neuen Tarif-Stellen 1.1.4 und 1.1.5 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.1.4	Datenübermittlungen der Meldebehörden nach Art. 28 MeldeG	0,05 bis 0,10 € je übermittelter Datensatz, mindestens 5 € je Übermittlungsvorgang
	1.1.5	Datenübermittlungen der AKDB im automatisierten Abrufverfahren nach § 7 Abs. 1 MeldDV aus dem nach § 6 MeldDV geschaffenen Datenbestand	0,32 € je übermittelter Datensatz

b) Die bisherige Tarif-Stelle 1.1.4 wird Tarif-Stelle 1.1.6, und in der Spalte „Gegenstand“ werden die Worte „Art. 31 Abs. 5 MeldeG“ durch die Worte „Art. 28 Abs. 5 MeldeG“ ersetzt.

c) Die bisherigen Tarif-Stellen 1.1.5 bis 1.1.7 werden Tarif-Stellen 1.1.7 bis 1.1.9.

8. Die Lfd. Nr. 2.II.5/ wird wie folgt geändert:

a) In der Tarif-Stelle 2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „45 €“ durch die Worte „48 €“ ersetzt.

b) Es wird folgende neue Tarif-Stelle 3 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3	Gebühren für Einsätze von Hubschraubern der Polizei: Einsätze von Hubschraubern der Polizei zur Suche und Rettung von Personen, sofern die Gefahr von diesen vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlasst wurde	48 € je Stunde und beteiligter Beamter zuzüglich des Betriebsstundensatzes für Polizeihubschrauber je Einsatzstunde

c) Die bisherige Tarif-Stelle 3 wird Tarif-Stelle 4.

9. Die Lfd. Nr. 5.II.1/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
5.II.1/		Eisenbahnen und sonstige Bahnen besonderer Bauart:	
	1	Eisenbahnen:	
	1.1	Genehmigung nach § 6 Abs. 3 AEG	125 bis 10.000 €
	1.2	Widerruf einer Genehmigung nach § 7 AEG	125 bis 5.000 €
	1.3	Eisenbahnaufsicht nach § 5 AEG, Art. 16 Abs. 1 BayESG	50 bis 12.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 5.II.1/	1.4	Erlaubnis nach § 7f AEG (auch soweit sie als durch Zeitablauf erteilt gilt)	125 bis 10.000 €
	1.5	Befreiung nach § 9 Abs. 1e, § 9a Abs. 5 AEG	250 bis 1.500 €
	1.6	Entscheidung nach § 11 AEG	250 bis 1.500 €
	1.7	Genehmigung nach § 12 AEG	75 bis 1.500 €
	1.8	Entscheidung nach § 13 Abs. 2 AEG	100 bis 1.500 €
	1.9	Befreiung nach § 14 AEG	100 bis 1.500 €
	1.10	Planfeststellung, Plangenehmigung nach § 18 AEG für Betriebsanlagen:	
	1.10.1	Planfeststellung: Bei Investitionskosten	
		bis 2,5 Mio. €	6 ‰ der Investitionskosten, mindestens 1.000 €
		über 2,5 Mio. bis 10 Mio. €	15.000 € zuzüglich 3 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
		über 10 Mio. bis 50 Mio. €	37.500 € zuzüglich 2 ‰ der 10 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
		über 50 Mio. €	117.500 € zuzüglich 1 ‰ der 50 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
	1.10.2	Plangenehmigung: Bei Investitionskosten	
		bis 2,5 Mio. €	3 ‰ der Investitionskosten, mindestens 500 €
	über 2,5 Mio. bis 10 Mio. €	7.500 € zuzüglich 1,5 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten	
	über 10 Mio. bis 50 Mio. €	18.750 € zuzüglich 1 ‰ der 10 Mio. € übersteigenden Investitionskosten	
	über 50 Mio. €	58.750 € zuzüglich 0,5 ‰ der 50 Mio. € übersteigenden Investitionskosten	
1.10.3	Wird die Planung während des Planfeststellungsverfahrens geändert und ist dadurch ein erneutes Durchlaufen des Verfahrens erforderlich, erhöht sich die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.10.1 und 1.10.2 je Änderungsvorgang um 45 %.		
1.10.4	Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens:		
1.10.4.1	Planfeststellung nach § 76 Abs. 1 VwVfG oder Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG	Gebühr nach Tarif-Stelle 1.10.1 oder 1.10.2	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 5.II.1/	1.10.4.2	Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG oder Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG	250 bis 500 €
	1.10.4.3	Planfeststellung nach § 76 Abs. 3 VwVfG oder Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG	15 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.10.1 oder 1.10.2
	1.10.5	Verlängerung (§ 75 Abs. 4 VwVfG, Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG), Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 77 VwVfG, Art. 77 BayVwVfG): Bei Investitionskosten bis 2,5 Mio. € über 2,5 Mio. bis 10 Mio. € über 10 Mio. bis 50 Mio. € über 50 Mio. €	4 ‰ der Investitionskosten, mindestens 600 € 10.000 € zuzüglich 2 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten 25.000 € zuzüglich 1 ‰ der 10 Mio. € übersteigenden Investitionskosten 65.000 € zuzüglich 0,5 ‰ der 50 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
	1.10.6	Einheitliche Planfeststellung nach § 78 VwVfG oder Art. 78 BayVwVfG	150 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.10.1
	1.10.7	Ersetzt die Planfeststellung öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach Bau-, Abgrabungs-, Immissionsschutz-, Wasser- oder Naturschutzrecht, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würden.	
	1.11	Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen eines durch das Eisenbahn-Bundesamt durchzuführenden eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. AEG, § 3 Abs. 3 Satz 1 BEVVG oder eines Anhörungsverfahrens nach dem MBPlG: Bei Investitionskosten bis 2,5 Mio. € über 2,5 Mio. bis 10 Mio. € über 10 Mio. bis 50 Mio. €	4 ‰ der Investitionskosten, mindestens 600 € 10.000 € zuzüglich 2 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten 25.000 € zuzüglich 1 ‰ der 10 Mio. € übersteigenden Investitionskosten

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 5.II.1/		über 50 Mio. €	65.000 € zuzüglich 0,5 % der 50 Mio. € überstei- genden Investitionskosten
		Wird die Planung während des Planfeststellungs- verfahrens geändert und ist dadurch ein erneutes Durchlaufen des Anhörungsverfahrens erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Änderungsvorgang um 45 %.	
	1.12	Freistellung nach § 23 AEG	100 bis 10.000 €
	1.13	Anordnung nach Art. 6 Abs. 3 BayESG	50 bis 250 €
	1.14	Anordnung nach Art. 16 Abs. 2 BayESG	50 bis 5.000 €
	1.15	Zulassung oder Anerkennung nach Art. 17 Nr. 3 BayESG	75 bis 1.250 €
	1.16	Zulassung nach Art. 17 Nr. 4 BayESG	75 bis 1.250 €
	2	Sonstige Bahnen besonderer Bauart:	
	2.1	Erlaubnis nach Art. 42 Abs. 1 BayESG	50 bis 2.500 €
	2.2	Anordnung nach Art. 42 Abs. 4 BayESG	50 bis 1.250 €

10. In der Überschrift der Lfd. Nr. 5.II.2/ werden vor dem Wort „Eisenbahnkreuzungsgesetz“ das Wort „Eisenbahnen“ und ein Gedankenstrich eingefügt.

11. Die Lfd. Nrn. 5.II.3/ bis 5.II.5/ erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
5.II.3/		Eisenbahnrecht – Rechtsverordnungen des Bundes:	
	1	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen und Eisenbahn-Signalordnung	
	1.1	Zulassung einer Ausnahme oder Erteilung einer Genehmigung nach § 3 EBO oder § 3 ESBO	100 bis 2.500 €
	1.2	Abnahme nach § 32 Abs. 1 EBO oder § 32 Abs. 1 ESBO	100 bis 5.000 €
	1.3	Anerkennung von Sachverständigen nach § 33 Abs. 5 Nr. 1 EBO oder § 33 ESBO	75 €
	1.4	Sonstige Amtshandlungen nach der EBO oder ESBO	100 bis 2.500 €
	1.5	Abweichungen von der ESO nach Abschnitt A, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 ESO	50 bis 250 €
	2	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV), Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung (EBPV)	
	2.1	Bestätigung nach § 2 EBV sowie deren Rücknahme oder Widerruf nach Art. 48, 49 BayVwVfG	75 bis 250 €
	2.2	Zulassung zur Prüfung nach § 9 EBPV	75 bis 250 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 5.II.3/	3	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) Genehmigung einer Ausnahme nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 EIBV	250 bis 1.500 €
5.II.4/	1	Eisenbahnrecht – Rechtsverordnungen des Freistaates Bayern: Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (EBOA)	
	1.1	Ausnahme nach § 3 Abs. 1	50 bis 250 €
	1.2	Anerkennung von Sachverständigen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3, Kesselsachverständigen nach § 21 Abs. 12 Nr. 3 oder Druckbehältersachverständigen nach § 22 Abs. 5 Nr. 3	75 bis 250 €
	1.3	Fristverlängerung nach § 41 Abs. 1	50 €
	2	Betriebsleiterverordnung	
	2.1	Bestätigung nach § 2 sowie deren Rücknahme oder Widerruf nach Art. 48, 49 BayVwVfG	75 bis 250 €
	2.2	Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 2	100 €
5.II.5/		Seilbahnen (Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz):	
	1	Genehmigung nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2	100 bis 2.500 €
	2	Zustimmung (auch, soweit durch Zeitablauf ersetzt) nach Art. 23 Abs. 2	100 bis 1.250 €
	3	Genehmigung der technischen Planung nach Art. 24 Abs. 1 oder 3	1,5 % der Investitionskosten für den seilbahn-technischen Teil der Anlage, mindestens 100 €
	4	Verlängerung einer Genehmigung der technischen Planung nach Art. 24 Abs. 1 BayESG i. V. m. Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG	10 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 3, mindestens 50 €
	5	Zustimmung nach Art. 25 Abs. 1 oder 3	50 bis 1.250 €
	6	Erlass einer Anordnung und einer Ermächtigung nach Art. 27 Abs. 3 oder Abs. 5 und 6 Satz 2	30 bis 300 €
	7	Auferlegung nach Art. 28	30 bis 175 €
	8	Bestätigung nach Art. 30 Abs. 2 sowie deren Rücknahme oder Widerruf nach Art. 48, 49 BayVwVfG	50 bis 1.000 €
	9	Ausnahme nach Art. 30 Abs. 4	50 €
	10	Besondere Anforderung von Betriebs- oder Prüfungsberichten nach Art. 32 Abs. 2 und 3	30 bis 125 €
	11	Weiterführungsgenehmigung nach Art. 33 Abs. 1	30 bis 600 €
	12	Maßnahmen nach Art. 36 Abs. 2	50 bis 30.000 €
	13	Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Art. 37 (Art. 48, 49 BayVwVfG)	30 bis 300 €
	14	Aufforderung nach Art. 37 Nr. 1	50 bis 30.000 €
	15	Anordnung nach Art. 38 Abs. 1 oder Abs. 2	50 bis 30.000 €

12. Die Tarif-Nr. 5.II.6/8 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	8	Planfeststellungsverfahren nach §§ 28, 29 oder § 41 Abs. 1:	
	8.1	Planfeststellungsbeschluss: Bei Investitionskosten bis 2,5 Mio. € über 2,5 Mio. bis 10 Mio. € über 10 Mio. bis 50 Mio. € über 50 Mio. €	6 ‰ der Investitionskosten, mindestens 1.000 € 15.000 € zuzüglich 3 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten 37.500 € zuzüglich 2 ‰ der 10 Mio. € übersteigenden Investitionskosten 117.500 € zuzüglich 1 ‰ der 50 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
	8.2	Wird die Planung während des Planfeststellungsverfahrens geändert und ist dadurch ein erneutes Durchlaufen des Verfahrens erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Änderungsvorgang um 45 %.	
	8.3	Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens:	
	8.3.1	Planfeststellung nach § 76 Abs. 1 VwVfG oder Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG	Gebühr nach Tarif-Stelle 8.1
	8.3.2	Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG oder Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG	250 bis 500 €
	8.3.3	Planfeststellung nach § 76 Abs. 3 VwVfG oder Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG	15 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 8.1
	8.4	Verlängerung (§ 75 Abs. 4 VwVfG, Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG), Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 77 VwVfG, Art. 77 BayVwVfG): Bei Investitionskosten bis 2,5 Mio. € über 2,5 Mio. bis 10 Mio. € über 10 Mio. bis 50 Mio. € über 50 Mio. €	4 ‰ der Investitionskosten, mindestens 600 € 10.000 € zuzüglich 2 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten 25.000 € zuzüglich 1 ‰ der 10 Mio. € übersteigenden Investitionskosten 65.000 € zuzüglich 0,5 ‰ der 50 Mio. € übersteigenden Investitionskosten

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 5.II.6/	8.5	Einheitliche Planfeststellung nach § 78 VwVfG oder Art. 78 BayVwVfG	150 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 8.1
	8.6	Ersetzt die Planfeststellung öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach Bau-, Abgrabungs-, Immissionsschutz-, Wasser- oder Naturschutzrecht, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würden.	

13. Die Lfd. Nrn. 5.II.7/ und 5.II.8/ erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
5.II.7/		Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung:	
	1	Verlangen nach § 5 Abs. 4	50 bis 500 €
	2	Fristsetzung nach § 5 Abs. 5 Nr. 1	50 bis 500 €
	3	Beschränkung oder Untersagung nach § 5 Abs. 5 Nr. 2	50 bis 500 €
	4	Genehmigung nach § 6	50 bis 3.000 €
	5	Bestätigung nach § 9	50 bis 500 €
	6	Entscheidung nach § 15 Abs. 4	50 bis 500 €
	7	Verlangen nach § 16 Abs. 9	50 bis 300 €
	8	Festsetzung nach § 50 Abs. 1	50 bis 300 €
	9	Fristverlängerung oder Festsetzung nach § 57 Abs. 5	50 bis 1.000 €
	10	Gestattung nach § 58 Abs. 3	50 bis 500 €
	11	Zustimmung nach § 60 Abs. 3	50 bis 1.000 €
	12	Fristverlängerung nach § 60 Abs. 9 Satz 2	50 bis 500 €
	13	Entscheidung nach § 60 Abs. 10 Satz 2	50 bis 150 €
	14	Aufsicht nach § 61	50 bis 500 €
15	Abnahme nach § 62:		
15.1	Bei Betriebsanlagen	50 bis 2.000 €	
15.2	Bei Fahrzeugen	50 bis 500 € je Fahrzeug	
5.II.8/		Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung:	
	1	Zulassung zur Prüfung nach § 9	50 bis 250 €
	2	Durchführung der Prüfung nach § 12 Abs. 1	50 bis 1.000 €

14. Die Tarif-Nr. 5.III.3/1.10 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.10	Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG:	
	1.10.1	Planfeststellung: Bei Investitionskosten	
		bis 2,5 Mio. €	8 ‰ der Investitionskosten, mindestens 1.500 €
		über 2,5 Mio. bis 10 Mio. €	20.000 € zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
		über 10 Mio. bis 50 Mio. €	50.000 € zuzüglich 2 ‰ der 10 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
		über 50 Mio. €	130.000 € zuzüglich 1 ‰ der 50 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
		Wird die Planung während des Planfeststellungsverfahrens geändert und ist dadurch ein erneutes Durchlaufen des Verfahrens erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Änderungsvorgang um 45 %.	
	1.10.2	Plangenehmigung	50 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.10.1
	1.10.3	Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens:	
	1.10.3.1	Planfeststellung nach § 76 Abs. 1 VwVfG oder Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG	Gebühr nach Tarif-Stelle 1.10.1
	1.10.3.2	Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG oder Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG	250 bis 500 €
	1.10.3.3	Planfeststellung nach § 76 Abs. 3 VwVfG oder Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG	15 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.10.1
	1.10.4	Verlängerung (§ 75 Abs. 4 VwVfG, Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG), Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 77 VwVfG, Art. 77 BayVwVfG): Bei Investitionskosten	
		bis 2,5 Mio. €	4 ‰ der Investitionskosten, mindestens 600 €
		über 2,5 Mio. bis 10 Mio. €	10.000 € zuzüglich 2 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
		über 10 Mio. bis 50 Mio. €	25.000 € zuzüglich 1 ‰ der 10 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
		über 50 Mio. €	65.000 € zuzüglich 0,5 ‰ der 50 Mio. € übersteigenden Investitionskosten

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 5.III.3/	1.10.5	Einheitliche Planfeststellung nach § 78 VwVfG oder Art. 78 BayVwVfG	150 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 10.1
	1.10.6	Ersetzt die Planfeststellung öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach Bau-, Abgrabungs-, Immissionsschutz-, Wasser- oder Naturschutzrecht, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würden.	

15. Die Lfd. Nr. 6.II.1/ wird wie folgt geändert:

- a) In der Tarif-Stelle 2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „§ 6 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „§ 3c BayWeinRAV“ ersetzt.
- b) In der Tarif-Stelle 3 erhält die Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
		Genehmigung nach § 6 Abs. 4, Anordnung nach § 6 Abs. 5	

- c) In der Tarif-Stelle 4.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „40 € zuzüglich 4 €“ durch die Worte „45 € zuzüglich 4,50 €“ ersetzt.
- d) In der Tarif-Stelle 6 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „25 €“ durch die Worte „30 €“ ersetzt.
- e) In der Tarif-Stelle 7 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „25 bis 250 €“ durch die Worte „30 bis 300 €“ ersetzt.
- f) In der Tarif-Stelle 8 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „7,50 bis 30 €“ durch die Worte „10 bis 40 €“ ersetzt.

16. In der Tarif-Nr. 6.II.3/5.2.5.8 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1.000“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

17. Die Lfd. Nr. 6.II.4/ wird wie folgt geändert:

- a) Die Tarif-Stellen 3.1.1 bis 3.1.3 erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3.1.1	Je angefangenes Ar des zur Anerkennung von Reben im Sinn des § 2 Nrn. 2, 3, 4, 5 und 6 angemeldeten Mutterrebenbestandes	0,70 € je Sorte, mindestens 7 €
	3.1.2	Je angefangene 1.000 Stück der in Rebschulen besichtigten Reben im Sinn des § 2 Nrn. 7 und 8	3,50 € je Sorte, mindestens 20 € je Betrieb
	3.1.3	Je angefangene 1.000 Stück der besichtigten Reben im Sinn des § 2 Nrn. 9 und 10	3,50 € je Sorte, mindestens 20 € je Betrieb

- b) In der Tarif-Stelle 3.2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „22,50 €“ durch die Worte „25 €“ ersetzt.
- c) In der Tarif-Stelle 3.3.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „40 €“ durch die Worte „45 €“ ersetzt.
- d) In der Tarif-Stelle 3.4 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „6 €“ durch die Worte „7 €“ ersetzt.
- e) In der Tarif-Stelle 3.5 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „22,50 €“ durch die Worte „25 €“ ersetzt.
- f) In der Tarif-Stelle 3.6 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „17,50 €“ durch die Worte „20 €“ ersetzt.
- g) In der Tarif-Stelle 3.7 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „12,50 bis 60 €“ durch die Worte „15 bis 70 €“ ersetzt.
- h) In der Tarif-Stelle 3.8.2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „12,50 bis 115 €“ durch die Worte „15 bis 130 €“ ersetzt.
18. In der Tarif-Nr. 7.IX.1/6 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „250 bis 350 €“ durch die Worte „150 bis 300 €“ ersetzt.
19. Die Lfd. Nr. 7.IX.2/ wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende neue Tarif-Stelle 5 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5	Erlaubnis nach § 7a oder ihre Verlängerung	150 bis 300 €

- b) Die bisherige Tarif-Stelle 5 wird Tarif-Stelle 6, und in der Spalte „Gegenstand“ werden die Worte „§ 7a,“ gestrichen.
- c) Die bisherige Tarif-Stelle 6 wird Tarif-Stelle 7.

20. Die Tarif-Nrn. 7.IX.5/6 und 7 erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	6	Erlaubnis nach § 9a oder ihre Verlängerung	150 bis 300 €
	7	Erlaubnis nach § 11 oder ihre Verlängerung:	
	7.1	Befristet	50 € je angefangenes Jahr
	7.2	Unbefristet	150 bis 300 €

21. Die Lfd. Nr. 7.IX.11/ wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Tarif-Stelle 4.2 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	4.2	Zulassung einer Ausnahme nach Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nr. 16 Buchst. d, dass Eingeweide oder Eingeweideteile nicht so bald wie möglich entfernt werden müssen	20 bis 1.500 €

- b) Die bisherigen Tarif-Stellen 4.2 bis 4.8 werden Tarif-Stellen 4.3 bis 4.9.

- c) Die Tarif-Stelle 5.5.4 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5.5.4	Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.5.1 bis 5.5.3 werden Auslagen nicht erhoben. Die kostendeckende Gebühr ist auch dann zu erheben, wenn sie unter der Mindestgebühr liegt.	

- d) Die Tarif-Stelle 5.6.7 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5.6.7	Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.6.1 bis 5.6.6 werden Auslagen nicht erhoben. Die kostendeckende Gebühr ist auch dann zu erheben, wenn sie unter der Mindestgebühr liegt.	

e) Die Tarif-Stelle 5.8.5 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5.8.5	Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.8.1 bis 5.8.4 werden Auslagen nicht erhoben. Die kostendeckende Gebühr ist auch dann zu erheben, wenn sie unter der Mindestgebühr liegt.	"

f) Die Tarif-Stelle 5.9.6 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5.9.6	Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.9.1 bis 5.9.3 werden Auslagen nicht erhoben. Die kostendeckende Gebühr ist auch dann zu erheben, wenn sie unter der Mindestgebühr liegt.	"

22. Die Tarif-Nrn. 8.I.0/13 bis 18 erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	13	Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG einschließlich Überwachung der Errichtung, einmaliger Abnahme und Erteilung des Abnahmescheins:	
	13.1	Zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie	
	13.1.1	der Klasse I oder 0 DepV	0,025 bis 0,10 € je m ³ nutzbaren Volumens, mindestens 1.500 €
	13.1.2	der Klasse II oder III DepV	bis zu 150 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 13.1.1
	13.1.3	Tarif-Stelle 13.1.1 oder 13.1.2 umfasst auch entsprechende Beseitigungsanlagen für Gewinnungsabfälle nach der GewinnungsAbfV.	
	13.1.4	Ermäßigung: Bezieht sich die Errichtung auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500.000 m ³ , kann der Gebührensatz für das 500.000 m ³ übersteigende Volumen auf 20 %, für das 5 Mio. m ³ übersteigende Volumen auf 10 % ermäßigt werden.	
	13.2	Zur wesentlichen Änderung einer Anlage nach Tarif-Stelle 13.1 oder ihres Betriebs	
	13.2.1	bei Investitionskosten bis 125.000 € über 125.000 € bis 250.000 €	1.500 bis 3.250 € 6.500 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/		über 250.000 € bis 500.000 €	6.500 € zuzüglich 6 % der 250.000 € übersteigenden Investitionskosten
		über 500.000 € bis 2,5 Mio. €	9.000 € zuzüglich 5 % der 500.000 € übersteigenden Investitionskosten
		über 2,5 Mio. €	21.000 € zuzüglich 4 % der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
	13.2.2	Sind mit der Änderung einer Deponie keine Investitionskosten verbunden (z. B. bei einer Kapazitätserhöhung durch weitere Aufschüttung ohne bauliche oder anlagentechnische Veränderungen, bei einer Änderung einer bestimmten Einbauart [Mischbetrieb statt Sondereinbau, Mischdeponie statt Mono-deponie] etc.), ist die Gebühr nach Tarif-Stelle 13.1 zu berechnen. Der Gebührenberechnung ist in diesem Fall das nutzbare Volumen der genehmigten Anlage zugrunde zu legen.	
	13.2.3	Investitionskosten	s. Lfd. Nr. 1.V.0/
	13.3	Ersetzt die Planfeststellung öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach Bau-, Abgrabungs-, Immissionsschutz-, Wasser- oder Naturschutzrecht, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würden.	
	13.4	Die Gebühr nach der Tarif-Stelle 13.1 oder 13.2 erhöht sich um den Betrag, der nach Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.4, 1.50, 1.51, 1.52 oder 1.53 zu erheben wäre, wenn eine in Zusammenhang mit einem Deponievorhaben durchgeführte Abgrabung oder Aufschüttung gesondert durchgeführt würde.	
	13.5	Erght im Rahmen der Planfeststellung eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung, ist die Gebühr für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250 und höchstens 2.500 € für jedes der genannten Prüffelder, zu erhöhen.	
	13.6	Ist mit der Planfeststellung die Durchführung einer UVP verbunden, erhöht sich die Gebühr, die sich nach den Tarif-Stellen 13.1 bis 13.5 ergibt, um 40 %.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.1.0/	13.7	Wird die Planung während des Planfeststellungsverfahrens geändert und ist dadurch ein erneutes Durchlaufen des Verfahrens erforderlich, erhöht sich die Gebühr, die sich nach den Tarif-Stellen 13.1 bis 13.6 ergibt, je Änderungsvorgang um 45 %.	
	13.8	Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens:	
	13.8.1	Planfeststellung nach § 76 Abs. 1 VwVfG oder Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG	Gebühr nach Tarif-Stelle 13.1 oder 13.2
	13.8.2	Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG oder Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG	250 bis 500 €
	13.8.3	Planfeststellung nach § 76 Abs. 3 VwVfG oder Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG	15 % der Gebühr nach den Tarif-Stellen 13.1 bis 13.6
	14	Zulassung einer Ausnahme nach Art. 14 Abs. 5 BayAbfG	150 bis 1.500 €
	15	<i>unbesetzt</i>	
	16	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 77 VwVfG oder Art. 77 BayVwVfG:	
	16.1	In den Fällen der Tarif-Stelle 13.1	0,01 bis 0,08 € je m ³ nutzbaren Volumens, mindestens 1.000 €
	16.2	In den Fällen der Tarif-Stelle 13.2 bei Investitionskosten	
		bis 125.000 €	500 bis 2.000 €
		über 125.000 € bis 250.000 €	4.000 €
		über 250.000 € bis 500.000 €	4.500 € zuzüglich 4 ‰ der 250.000 € übersteigenden Investitionskosten
		über 500.000 € bis 2,5 Mio. €	5.500 € zuzüglich 2,5 ‰ der 500.000 € übersteigenden Investitionskosten
		über 2,5 Mio. €	11.500 € zuzüglich 2 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
	16.3	Tarif-Stelle 13.1.4 gilt entsprechend.	
	17	Einheitliche Planfeststellung nach § 78 VwVfG oder Art. 78 BayVwVfG	150 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 13
	18	Plangenehmigung nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG einschließlich Überwachung der Errichtung, einmaliger Abnahme und Erteilung eines Abnahmescheins:	
	18.1	Zur Errichtung und zum Betrieb von Deponien	
	18.1.1	der Klasse I oder 0 DepV	0,025 bis 0,08 € je m ³ nutzbaren Volumens, mindestens 1.500 €
	18.1.2	der Klasse II oder III DepV	bis zu 150 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 18.1.1

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	18.1.3	Tarif-Stelle 18.1.1 oder 18.1.2 umfasst auch entsprechende Beseitigungsanlagen für Gewinnungsabfälle nach der GewinnungsAbfV.	
	18.1.4	Ermäßigung: Bezieht sich die Errichtung auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500.000 m ³ , kann der Gebührensatz für das 500.000 m ³ übersteigende Volumen auf 20 %, für das 5 Mio. m ³ übersteigende Volumen auf 10 % ermäßigt werden.	
	18.2	Zur wesentlichen Änderung einer Anlage nach Tarif-Stelle 18.1 oder ihres Betriebs	
	18.2.1	für Investitionskosten bis 125.000 € über 125.000 € bis 250.000 € über 250.000 € bis 500.000 € über 500.000 € bis 2,5 Mio. € über 2,5 Mio. €	500 bis 1.500 € 3.000 € 3.000 € zuzüglich 5 ‰ der 250.000 € übersteigenden Investitionskosten 4.250 € zuzüglich 4 ‰ der 500.000 € übersteigenden Investitionskosten 12.250 € zuzüglich 3 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
	18.3	Die Tarif-Stellen 13.2.2 bis 13.7 gelten entsprechend.	"

23. Die Lfd. Nr. 8.II.0/ wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Stelle 1.1.3 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.1.3	Die Bestimmung der Investitionskosten richtet sich nach der Lfd. Nr. 1.V.0/.	"

b) Die Tarif-Stelle 1.4 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.4	Die Gebühr nach der Tarif-Stelle 1.1 ermäßigt sich um 30 %, wenn	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.II.0/		<ul style="list-style-type: none"> - die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG registrierten Unternehmens ist, - die Organisation im Sinn des Art. 2 Nr. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 in mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren nach erstmaliger Eintragung die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Eintragung gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erfüllt und - dies der Genehmigungsbehörde gegenüber nachweist. 	

c) Die Tarif-Stelle 1.9 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.9	Nachträgliche Anordnungen:	
	1.9.1	Nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 Ist in den Fällen des § 17 Abs. 1a der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen, beträgt die Gebühr	150 bis 15.000 € 300 bis 20.000 €
	1.9.2	Nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 4a:	
	1.9.2.1	Sofern der Anlagenbetreiber die Gründe für die nachträgliche Anordnung zu vertreten hat	150 bis 15.000 €
	1.9.2.2	Sonst	kostenfrei
	1.9.3	Die Tarif-Stelle 1.3.2 gilt entsprechend.	

d) Die Tarif-Stelle 1.22 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.22	Sonstige Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 und 3, soweit diese nicht nach § 52 Abs. 4 Satz 3 kostenfrei sind:	
	1.22.1	Grundgebühr	150 bis 1.000 €
	1.22.2	Die Gebühr nach Tarif-Stelle 1.22.1 erhöht sich	
	1.22.2.1	bei Anlagen der Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV um	2.000 bis 10.000 €
	1.22.2.2	bei anderen Anlagen um	1.500 bis 5.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.II.0/	1.22.2.3	sofern die Sachverhaltsfeststellung mit eigenem Personal oder Beauftragten durchgeführt wurde. Die Mindestgebühr nach der Tarif-Stelle 1.22.2.1 oder 1.22.2.2 kann ausnahmsweise bis auf 500 bzw. 400 € ermäßigt werden, wenn die Sachverhaltsfeststellung im Einzelfall atypisch geringe fachliche Schwierigkeiten aufwirft und atypisch geringen Verwaltungsaufwand verursacht.	"
	1.22.3	Die Tarif-Stelle 1.4 gilt entsprechend, wenn die Ermittlungen ergeben, dass Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen erfüllt worden oder nicht geboten sind.	

e) In der Tarif-Stelle 3.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

f) Die Tarif-Stelle 8 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	8	<i>unbesetzt</i>	"

g) Die Tarif-Stelle 9 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	9	Emissionserklärungsverordnung – 11. BImSchV:	
	9.1	Zulassung nach § 3 Abs. 2 Satz 2	5 bis 100 €
	9.2	Zulassung nach § 3 Abs. 3 Satz 2	25 bis 1.000 €
	9.3	Fristverlängerung nach § 4 Abs. 2 Satz 2	50 bis 500 €
	9.4	Ausnahme nach § 6	50 bis 750 €

h) Die Tarif-Stelle 10 wird wie folgt geändert:

aa) Die Tarif-Stelle 10.2 wird gestrichen.

bb) Die bisherige Tarif-Stelle 10.3 wird Tarif-Stelle 10.2.

cc) Die bisherige Tarif-Stelle 10.4 wird Tarif-Stelle 10.3 und erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.II.0/	10.3	Vor-Ort-Inspektion nach § 16 Abs. 2 Nr. 1	wie zu Tarif-Stelle 1.22

- i) Die Tarif-Stellen 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	11	Verordnung über Großfeuerungsanlagen – 13. BImSchV:	
	11.1	Ausnahme nach § 21	wie zu Tarif-Stelle 2
	11.2	Bekanntgabe als Messstelle nach § 14 Abs. 2 oder Abs. 3 oder § 17 Abs. 1 13. BImSchV, sofern die Be- kanntgabe nicht in Zusammenhang mit einer Be- kanntgabe nach § 26 BImSchG erfolgt	wie zu Tarif-Stelle 1.18
	12	<i>unbesetzt</i>	

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

München, den 10. Mai 2010

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Georg F a h r e n s c h o n , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
